

C 1 ist nicht nur sehr sauber geschrieben: Korrekturen von der Hand des Schreibers und einer ungefähr gleichzeitigen anderen Hand zeigen auch, daß die Abschrift nochmals sorgfältig mit der Vorlage verglichen wurde und diese daher im Wesentlichen zutreffend wiedergeben dürfte. Es spricht aber nichts dagegen, daß die direkte Vorlage von C 1 das Widmungs-exemplar (F) selbst war. Weitere Bedenken haben einen anderen, bedeutsameren Grund. Rahewin hat das vollendete Werk nicht direkt an den Kaiser, sondern an zwei kaiserliche Beamte, den Kanzler Ulrich und den Notar Heinrich, geschickt und sie in dem Widmungsbrief zu Beginn des dritten Buches gebeten, an den Gesta Korrekturen vorzunehmen, falls es ihnen notwendig erscheine³⁸⁾. Das kann eine bloße Höflichkeitsfloskel sein^{38a)}, die nicht weiter zu beachten wäre. Es könnte aber auch sein, daß Ulrich und Heinrich tatsächlich Korrekturen vornahmen und erst dann das Werk an den Kaiser weiterleiteten³⁹⁾. Es ist also nicht ganz auszuschließen, daß die Fassung C in den Fällen, wo sie sich von A oder B unterscheidet, die eine oder andere Wendung enthält, für die nicht Rahewin selbst, sondern Ulrich und Heinrich verantwortlich sind⁴⁰⁾. Indessen wird man sagen dürfen, daß auch solche etwaigen Änderungen in C von vornherein durch Rahewin autorisiert waren. Diese geringfügige Unsicherheit wird man auf jeden Fall gerne in Kauf nehmen angesichts der Tatsache, daß mit der Einordnung von C ein sicherer Ausgangspunkt gewonnen ist, den die bisherige Forschung nicht

gerade hier verhängnisvollen Mehrheitsprinzips. Oft sind von Waitz-Sim-son aber auch eindeutige Fehler von A und B in den Text gesetzt worden, während die richtige Lesart von C in den Anmerkungen vergraben wurde. Vgl. z. B. 18 n, 20 r, 79 n, 97 l.

³⁸⁾ Gesta S. 163: *Vos itaque ambos in hoc opere preceptores, testes et iudices eligo, rogans, ut exactum a me laborem sine contumelia suscipiatis, et qui rebus ipsis tamquam familiares et conscii secretorum interfuistis, si quid corrigendum est, ad regulam veritatis emendare, si quid parum aut superflue dictum est, vel radere vel superaddere, quantum satis est, non pigritemini.*

^{38a)} Zahlreiche vergleichbare Beispiele dafür aus dem 12. Jahrhundert bei G. B. Flahiff, *The Censorship of Books in the 12th Century*, *Mediaeval Studies* 4 (1942) 12 ff., nach einem freundlichen Hinweis von H. Grundmann.

³⁹⁾ Man könnte vielleicht auch annehmen, daß Rahewin das Exemplar nochmals zurückerhielt. Doch ist die Bitte um etwaige Rücksendung nicht ausgesprochen, und wenn so verfahren worden wäre, würde man immer noch ohne Bedenken den Text Wort für Wort Rahewin zuschreiben können.

⁴⁰⁾ So könnte man etwa daran denken, daß Gesta I, 1 S. 13 *vel potius Demens*, was in C gegenüber AB fehlt, getilgt wurde. Aber es ist ebenso möglich, daß das eine Zutat von B ist. Eher dürfte man an eine Änderung denken in I, 68 S. 97: In AB heißt es *maiestatis contemptores* — und dieser Ausdruck scheint Rahewin nach II, 4 S. 105 Z. 24 geläufig zu sein, in C aber *maiestatis reos*.